

**Satzung über die Führung und Verwendung des Kreiswappens und des Dienstsiegels des  
Märkischen Kreises (Wappensatzung) vom 24.06.2021**

Aufgrund §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) Kreisordnung hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende Satzung über die Führung und Verwendung des Kreiswappens und des Dienstsiegels des Märkischen Kreises (Wappensatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Führung und Verwendung des Kreiswappens und  
des Dienstsiegels des Märkischen Kreises**

- 1) Der Märkische Kreis führt gemäß § 2 der Hauptsatzung ein Kreiswappen und ein Dienstsiegel.
- 2) Er entscheidet über die Verwendung des Kreiswappens und des Dienstsiegels.
- 3) Die Verwendung des Kreiswappens und des Dienstsiegels muss im Interesse des Kreises liegen.

**§ 2**

**Genehmigungspflicht für die Verwendung des Kreiswappens  
und des Dienstsiegels durch Dritte**

- 1) Die Verwendung des Dienstsiegels des Märkischen Kreises durch andere Personen als der Märkische Kreis ist ausgeschlossen.
- 2) Andere Personen als der Märkische Kreis dürfen das Kreiswappen sowie solche Wappen, bei denen eine Verwechslung mit dem Kreiswappen naheliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, nur mit Genehmigung des Märkischen Kreises verwenden. Andere Personen im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- 3) Einer Genehmigung bedarf es insbesondere bei der Verwendung des Kreiswappens zu:
  - Vereinszwecken und
  - sonstigen ideellen Zwecken.

Ausgeschlossen ist eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken, z. B. im Rahmen eines Geschäftsbetriebes.

- 4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, die Verwendung des Kreiswappens das Ansehen des Märkischen Kreises nicht gefährdet oder schädigt und der Verwendung ein örtlicher Bezug zugrunde liegt.
- 5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

### § 3

#### **Genehmigungsfreie Verwendung des Kreiswappens durch Dritte**

Die Verwendung des Kreiswappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen des Märkischen Kreises nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Den Fraktionen des Kreistages ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf und Internetauftritt das Kreiswappen zu verwenden. Das Zitieren des Kreiswappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

### § 4

#### **Antragsverfahren**

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Beifügung von allen Unterlagen und Mustern beim Märkischen Kreis einzureichen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
- eine Darstellung des Kreiswappens,
- Angaben über Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung,
- ein kostenloses Muster der mit dem Kreiswappen zu versehenden Gegenstände, z. B. Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige Erzeugnisse.

Der Märkische Kreis kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

### § 5

#### **Widerruf / Rücknahme der Genehmigung**

Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn

- die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder die erteilten Auflagen bzw. Bedingungen nicht erfüllt werden,
- die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.

**§ 6**  
**Genehmigungsfiktion**

Soweit Dritte das Kreiswappen im Sinne von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung. In einem solchen Fall gilt die Genehmigung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, als erteilt. Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Kreiswappens) im Sinne des Satzes 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Kreiswappens bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung dem Märkischen Kreis anzuzeigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.